# Riedstädter Nachrichten





Jahrgang 40 (139) • Freitag, den 06.04.2012 • Ausgabe 14/2012

www.riedstadt.de



### Der Profi für Ihr Dach

Pappelstraße 13A 65468 Trebur Telefon: 0 61 47 / 50 16 60

<u>falter-bedachungen@t-online.de</u> <u>www.dachdecker-falter.de</u>

## FALTER

DACHDECKER - MEISTERBETRIEB

- · Alle Dacharbeiten/Reparaturservice
- · Dachbau und Umbauten · Aufstockungen
- · Wohnraumerweiterung · Bauantrag · Energieberatung

#### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

#### Büchereien machen Ferien

Die kommunalen Büchereien in den einzelnen Stadtteilen sind während der Osterferien von 2. bis 15. April geschlossen. Erste Ausleihtermine nach den Schulferien sind am Montag, 16. April in Erfelden (10:00 Uhr bis 12:00 Uhr) und Goddelau (16:00 Uhr bis 18:00 Uhr). In den übrigen Stadtteilen öffnen die Büchereien wieder am Dienstag (17. April): in Wolfskehlen von 16:00 bis 18:00 Uhr und in Crumstadt und Leeheim jeweils von 10:00 bis 12:00 Uhr.

#### Zweiter Bauabschnitt endet bald

Die Grundsanierung der Goddelauer Bahnhofstraße kommt seit Mitte März wieder voran. Die Arbeiten mussten wegen des strengen Frosts im Februar vorübergehend eingestellt werden. Mittlerweile sind nun aber dort die Ver- und Entsorgungsleitungen komplett ausgetauscht. Außerdem wurden Leerrohre für Strom und Telekommunikation verlegt und Bürgersteige neu angelegt. Beseitigt ist mittlerweile auch ein Fehler der Baufirma, wobei infolge falscher Vermessung die Randsteine in Höhe der Unfallarztpraxis Casa Medici falsch verlegt wurden. Die Nachbesserung ging zu Lasten der Baufirma.

Der zweite Bauabschnitt zwischen den beiden Abzweigen zur Ludwigstraße und zur Lessingstraße steht jetzt bald vor seinem Abschluss. Die Geduld der Anwohner und Geschäfteinhaber in diesem Abschnitt sollte jedoch noch bis Mitte April reichen. Nach dem aktuellen Bauzeitenplan ist die Asphaltierung der Straße in der 16. oder 17. Kalenderwoche vorgesehen. Dann wird auch der Straßenbereich zwischen Starkenburger Straße und Ludwigstraße die zweiten Asphaltschicht bekommen und für den Verkehr wieder vollständig freigegeben. Das gilt dann auch für die Einfahrt in die Büchnerstraße, die momentan noch gesperrt ist.

Allerdings ist das alles noch nicht das Ende der Großbaustelle. Die Vorarbeiten zum dritten Bauabschnitt von der Lessingstraße bis hoch zur Brücke und der Kreuzung Poststraße werden gleich nach Ostern beginnen. Damit Autofahrer aus Richtung Erfelden weiterhin in Goddelau einfahren können, werden die Sperrungen immer halbseitig mit einer Baustellenampel erfolgen. So können Pkws auch zukünftig in die Bahnhofstraße in Richtung Bahnhof abbiegen. An der seitherigen Umleitungsstrecke (Bahnhofstraße - Goethestraße - Starkenburger Straße bzw. umgekehrt über die Starkenburger Straße - Friedrichstraße - Bahnhofstraße) wird sich somit auch während des dritten Bauabschnitts nichts ändern. Der Umleitungsplan ist auf der Homepage der Stadt als herunterladbare Datei hinterlegt (www.riedstadt.de).

Die Stadt bietet Anwohnern und Gewerbetreibenden auch weiterhin wöchentliche Besprechungstermine an, um auftretende Probleme und Fragen im direkten Kontakt zu klären. Die Bürgersprechstunde findet immer dienstags zwischen 14:00 und 14:30 Uhr im Baucontainer direkt am Rathausplatz statt. Außerhalb dieser Sprechzeit steht die Projektverantwortliche Saskia Kirsch telefonisch unter 06158 181-350 zur Verfügung.



Mit den wärmeren Temperaturen kommt die Baustelle an der Bahnhofstraße wieder auf Touren

#### Wertstoffhöfe geöffnet

Die beiden Wertstoffhöfe in Erfelden (Außerhalb, neben der Kläranlage/Großsporthalle) und Goddelau (Gewerbegebiet Im Entenbad, Stockstädter Straße) sind auch am kommenden Ostersamstag (7.) wie üblich von 9:00 bis 13:00 Uhr geöffnet.

#### 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung der Kindertagespflege für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I. S. 119), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 29. März 2012 nachstehende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.09.2011 erlassen:

#### Artikel 1

#### § 3 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Die Zuschüsse sind zweckgebunden zur Kostenerstattung der Betreuungskosten des/der im Antrag angegebenen Kindes/r an die angegebene Tagespflegeperson.

Bei anderweitiger Verwendung erlischt der Anspruch auf Zuschüsse nach dieser Satzung und die entsprechenden Beträge müssen zurück gezahlt werden.

#### Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in der Stadt Riedstadt tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Riedstadt, den 29. März 2012 Der Magistrat der Stadt Riedstadt Werner Amend, - Bürgermeister -

#### 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Riedstadt

#### über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hess: Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt in ihrer Sitzung am 29. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Riedstadt wird wie folgt geändert:

1.10. Appartements

Ein Appartement ist eine Einraumwohnung mit einer maximalen Größe von 40 gm.

#### Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Riedstadt über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 29. März 2012 Der Magistrat der Stadt Riedstadt Werner Amend, Bürgermeister

#### Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 786) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 29. März 2012 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt beschlossen:

#### § 1

#### Allgemeines

Die Schwimmbäder in den Stadtteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Riedstadt. Sie werden den Besuchern gemäß § 20 HGO in Verbindung mit der Haus- und Badeordnung zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung werden nachfolgende Gebühren erhoben.

#### § 2 Eintrittspreise

a) Erwachsene	
Einzeleintrittskarte	3,00 EURO
10 er Karte	25,00 EURO
Dauerkarte	45,00 EURO
Verwaltungsgebühr Dauerkarte (Barcode-Karte)	3,00 EURO
h) Turandlisha untar 10 Jahran Schillar und	Studenton mit

b) Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Studenten mit gültigem Schülerausweis bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende sowie Behinderte mit einem Behindertengrad von 50 % und mehr

Einzeleintrittskarte	1,50 EURO
10er Karte	12,50 EURO
Dauerkarte	22,50 EURO
Verwaltungsgebühr Dauerkarte (Barcode-Karte)	3,00 EURO

c) Kinder bis zu Beginn der Schulpflicht und Kinder mit gültigem Stadtpass bis 18 Jahre haben freien Eintritt. Ebenso behinderte Kinder mit einem Behindertengrad von 50 % und mehr sowie deren ausgewiesene Begleitperson.

§ 3

#### Ermäßigungen für Familien

Ermäßigungen für Familien werden in Form von Familiendauerkarten gewährt. Familiendauerkarten werden grundsätzlich nur für Eltern oder Alleinerziehende mit Personen im Sinne des § 2 Absatz b ausgegeben. Familiendauerkarten:

Erwachsener	british belod mate	official barre	27,00	Euro
pro Jugendlicher			12,00	Euro
insgesamt jedoch höchstens			90,00	Euro
Verwaltungsgebühr Dauerkarte	e (Barcode-Karte	e)	3,00	Euro
William For 201 and Fig. Fl.				

Weitere Ermäßigungen für Eltern und Alleinerziehende werden nicht gewährt. Ermäßigungen werden grundsätzlich nur einmal gewährt. Ermäßigungen nach § 2 und nach § 3 können nicht kombiniert werden.

8 4

#### Gültigkeit der Badekarten

Die Einzeleintrittskarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

Dauerkarten werden gegen eine Verwaltungsgebühr von 3,00 Euro, zusätzlich zum Eintrittspreis, ausgegeben.

Die Dauerkarten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit und können in den darauf folgenden Jahren wieder frei geschaltetwerden.

Dauerkarten sind nicht übertragbar. Im Falle einer Beschädigung von Dauerkarten kann nur Ersatz gewährleistet werden, wenn die Barcodenummer und der Name nachvollziehbar sind. Bei Verlust oder Diebstahl von Dauerkarten kann gegen eine Verwaltungsgebühr von 3,00- Euro atz geleistet werden.

oestohlene bzw. verlorene Dauerkarten werden gesperrt. 10er-Karten sind auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

§ 5

#### Kartenverkauf

Eintrittskarten können während der Badesaison täglich an den Schwimmbadkassen gelöst werden. Familienkarten und Dauerkarten werden im Rathaus Goddelau und in den Schwimmbädern während der Dienststunden ausgestellt.

§ 6

Einzelne Schwimmbahnen können auf schriftlichen Antrag bei der Betriebsleitung zum Stundenpreis von 15,00 Euro angemietet werden.

§ 7

Das Schul- und Vereinsschwimmen ist kostenpflichtig. Der Preis wird durch den Magistrat festgelegt und ist über die Betriebsleitung zu erfragen.

§ 8

#### Schwimmabzeichen:

Für die Abnahme von Schwimmabzeichen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Schwimmabzeichen Seepferdchen komplett	2,50 Euro
b) nur Pass	1,00 Euro
c) nur Abzeichen	1,50 Euro
d) Jugendschwimmabzeichen Bronze	3,00 Euro
e) Jugendschwimmahzeichen Silber	3 50 Furo

f) Jugendschwimmabzeichen Gold	4,00 Euro
g) nur Pass	1,50 Euro
h) nur Abzeichen	1,50 Euro

§ 9

#### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt vom 4. Februar 2010 außer Kraft.

> Riedstadt, den 29. März 2012 Der Magistrat der Stadt Riedstadt Werner Amend, - Bürgermeister -

#### Stechmückenbekämpfung

Die Belästigung durch stechende Mücken ist häufig ein "hausgemachtes" Problem, da sich die die Tiere sehr gut in allen möglichen Wasserbehältern im häuslichen Umfeld entwickeln können.

- Hindern Sie die Stechmücken an der Vermehrung. Die Larven benötigen dazu immer stehendes Wasser. Decken Sie deshalb Regenfässer ab und leeren Sie auch herumstehende Behältnisse (z.B. Eimer, Reifen, Tröge, Gullis) regelmäßig. Für größere Wasserbehälter und Gartenteiche sind "BTI-Tabletten" im Rathaus, im Umweltamt und einigen Riedstädter Apotheken kostenlos erhältlich (allerdings nur für Riedstädter Bürger/innen), die den Mückenlarven den Garaus machen.

Eine Tablette reicht für ein Gefäß von 50 Litern oder aufgelöst für ca. 5 qm Wasserfläche. Die Wirkung hält ca. 14 Tage an. Die Tablette enthält ein Eiweißpräparat, das von den Mückenlarven gefressen wird und dann zu deren Absterben führt. Für Menschen, Haustiere und Fische ist das Mittel nicht schädlich.

Teiche mit Fisch- oder Amphibienbesatz brauchen in der Regel keine Bekämpfungsmaßnahmen, da die Mückenlarven gerne gefressen werden.

- Verwenden Sie für den Schutz der Innenräume Fliegengitter oder Moskitonetze. Am besten geeignet sind außen angebrachte Rahmen mit dauerhafter Bespannung, die im Herbst und Winter abgenommen werden können.
- Verzichten Sie grundsätzlich auf Insektensprays, Ihrer Gesundheit zuliebe.
- Mittel zum Einreiben sind unterschiedlich wirksam und auch unterschiedlich hautverträglich. Fragen Sie im Zweifelsfall Ihre Apotheke oder Ihre/n Hausärztin / Hausarzt.
- Verzichten Sie auf Insektenlampen. Stechmücken reagieren nicht auf das ultraviolette Licht, sondern auf die menschliche Wärmeausstrahlung und CO2-Abgabe. Dafür werden von UV-Lampen andere Insekten wie Tag- und Nachtfalter, Käfer, Köcherfliegen oder Bienen angezogen und getötet. Eventuell kann die Verwendung dieser Geräte sogar einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz darstellen.

Damit sich die Menge der Schnaken in der schon immer vom Wasser geprägten Ried-Landschaft in einem erträglichen Umfang hält, hat die Stadt Riedstadt die KABS (Kommunale Aktionsgemeinschaft zur Schnakenbekämpfung) mit der Bekämpfung beauftragt.

Auch die KABS setzt BTI ein (Präparat aus dem Bakterium Bacillus thuringiensis israelensis), das selektiv bei den im Wasser lebenden Larven der Stechmücken wirkt. Von der KABS werden regelmäßig die Gräben und Wasserflächen im Außenbereich kontrolliert und die Bekämpfung bedarfsgerecht durchgeführt. Dabei kommt je nach Gelände sowohl der Hubschrauber zum Einsatz als auch die Bekämpfung per Hand von Boden aus.

Das Ausmaß der Belästigung durch Stechmücken im Außenbereich ist in den einzelnen Jahren unterschiedlich und hängt in jedem Fall auch vom Wetter ab. Ungünstig ist das Zusammentreffen von langen Regenperioden oder Hochwasserereignissen mit hohen Temperaturen. In trockenen oder kühlen Jahren dagegen können sich die Mücken nur schlecht entwickeln.

Informationen zur KABS findet man im Internet unter www.kabsev.de Bei folgenden Apotheken in Riedstadt sind die BTI-Tabletten derzeit kostenlos (nur für Riedstädter/innen) erhältlich:

Erfelden Kühkopf-Apotheke, Bahnstraße

Goddelau Wilcken'sche Apotheke, Büchnerstraße

Goddelau Apotheke am Gesundheitszentrum, Freiherr-vom-Stein-Straße Leeheim Hauptstraße

Wolfskehlen Schindler-Apotheke, Lise-Meitner-Straße

#### Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBL. I S. 635, 640) und des Hessischen Kinderund Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBL. I S. 942), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 29. März 2012 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

#### § 1

#### Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten, der Kinderkrippen, der Kinderhorte, die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt, die ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung und die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (Vgl. § 14 der Satzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
- a) die Betreuungsgebühr und

b) das Verpflegungsentgelt für die Mittagessensversorgung.

- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), erhält.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kinderkrippen als auch für die Kindergärten, die Kinderhorte und die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen sowohl in den Kinderkrippen als auch in den Kindergärten, den Kinderhorten und in der Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (5) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

#### § 2

#### Betreuungsgebühr in den Kinderkrippen

(1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Essensplatz oder Ganztagsplatz. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 und 3.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:

- für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz):
  - ab 01. August 2012 Euro 312,00/Monat
  - ab 01. August 2012 an drei festen Wochentagen Euro 187,20 / Monat
  - ab 01. August 2012 an zwei festen Wochentagen Euro 124,80 /
  - (Essenskosten werden gesondert berechnet)
- 2. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz): ab 01. August 2012 Euro 416,00 /Monat

- ab 01. August 2012 an drei festen Wochentagen Euro 249,60 /
- ab 01. August 2012 an zwei festen Wochentagen Euro 166,40 / Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:
- für den Frühdienst lang, Öffnungszeit montags bis freitags von 7.00 bis 8.00 Uhr

ab 01. August 2012 Euro 52,00 /Monat

- ab 01. August 2012 an drei festen Wochentagen Euro 31,20 /Monat ab 01. August 2012 an zwei festen Wochentagen Euro 20,80 / Monat
- für den Frühdienst kurz, Öffnungszeit montags bis freitags von 7.30 bis 8.00 Uhr oder den Spätdienst, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 16.30 bis 17.00 Uhr jeweils

ab 01. August 2012 Euro 26,00 /Monat

- ab 01. August 2012 an drei festen Wochentagen Euro 15,60 /Monat ab 01. August 2012 an zwei festen Wochentagen Euro 10,40 / Monat
- für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr ab 01. August 2012 Euro 26,00/Monat
- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in den Kinderkrippen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten beim Frühdienst lang, über die Mittal zeit und am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:
- pro zusätzlichem Wochentag beim Frühdienst lang von 7.00 bis 8.00 Uhr

ab 01. August 2012 Euro 10,40/Monat

pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr

ab 01. August 2012 Euro 26,00/Monat

- pro zusätzlichem Wochentag beim Spätdienst von 16.30 bis 17.00 Uhr
  - ab 01. August 2012 Euro 5,20/Monat

#### . § 3

#### Betreuungsgebühr im Kindergarten

(1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Halbtagsplatz, Regelplatz, Essensplatz oder Ganztagsplatz.

Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:

1. für die Betreuung am Vormittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsplatz)

ab 01. August 2012 Euro 127,20 /Monat

2. für die Betreuung am Vor- und Nachmittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 - 12.00 und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr (Regelplatz)

ab 01. August 2012 Euro 190,80 /Monat

für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz)

ab 01. August 2012 Euro 190,80 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)

 für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):

ab 01. August 2012 Euro 254,40 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind-
- für den Frühdienst lang montags bis freitags, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr oder den verlängerten Vormittag montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr

ab 01. August 2012 jeweils Euro 31,80 /Monat 2. für den Frühdienst kurz montags bis freitags, Öffnungszeit von

7.30 bis 8.00 Uhr, oder den Spätdienst montags bis donnerstags, Öffnungszeit von 16.30 bis 17.00 Uhr

ab 01. August 2012 jeweils Euro 15,90 /Monat

- 3. für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr ab 01. August 2012 Euro 15,90 /Monat
- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in Einrichtungen mit Mittagessensversorgung beträgt die monatliche Betreuungsgebühr im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten beim Frühdienst lang, über die Mittagszeit, am Nachmittag und beim Spätdienst, einheitlich für das erste Kind:
- pro zusätzlichem Wochentag beim Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr ab 01. August 2012 Euro 6,40 /Monat
- pro zusätzlichem Wochentag über die Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr

ab 01. August 2012 Euro 12,70 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)

 pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr

ab 01. August 2012 Euro 15,90 /Monat

 pro zusätzlichem Wochentag beim Spätdienst von 16.30 bis 17.00 Uhr

ab 01. August 2012 Euro 3,20 /Monat

(4) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in Einrichtungen ohne Mittagessensversorgung beträgt die monatliche Betreuungsgebühr im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten beim verlängerten Vormittag, einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag beim verlängerten Vormittag von

12.00 bis 13.00 Uhr

ab 01. August 2012 Euro 6,40 /Monat

#### 8 4

#### Betreuungsgebühr in den Kinderhorten

(1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also die Öffnungszeiten bis 14.00, 15.00 Uhr oder 17.00 Uhr. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 4 und 5.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis freitags von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2012 Euro 165,90/Monat

ab 01. August 2012 an vier festen Wochentagen Euro 132,70/

ab 01. August 2012 an drei festen Wochentagen Euro 99,50 /Monat ab 01. August 2012 an zwei festen Wochentagen Euro 66,40 / Monat

ab 01. August 2012 an einem festen Wochentag Euro 33,20/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 10.30 bis 15.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 15.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2012 Euro 186,30/Monat

- ab 01. August 2012 an vier festen Wochentagen Euro 149,10/ Monat
- ab 01. August 2012 an drei festen Wochentagen Euro 111,80 / Monat
- ab 01. August 2012 an zwei festen Wochentagen Euro 74,50 / Monat
- ab 01. August 2012 an einem festen Wochentag Euro 37,30/Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit und am Nachmittag mit maximaler Öffnungszeit montags bis donnerstags von 10.30 bis 17.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 17.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr, während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2012 Euro 227,30/Monat

- ab 01. August 2012 an vier festen Wochentagen Euro 181,80/ Monat
- ab 01. August 2012 an drei festen Wochentagen Euro 136,40 / Monat
- ab 01. August 2012 an zwei festen Wochentagen Euro 90,90 / Monat
- ab 01. August 2012 an einem festen Wochentag Euro 45,50/Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)

(4) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen im Bereich Kinderhort beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 bis 3 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten von montags bis freitags am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 17.00 llhr

ab 01. August 2012 Euro 12,50/Monat

#### § 5

#### Betreuungsgebühr für die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen

(1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, am "Nachmittag" mit maximalen Öffnungszeiten montags und freitags ab 14.00 Uhr bzw. dienstags bis donnerstags nach Ende der pädagogischen Mittagsbetreuung 14.30 bis 16.30 Uhr, während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2012 Euro 53,00/Monat

ab 01. August 2012 an vier festen Wochentagen Euro 42,40/Monat ab 01. August 2012 an drei festen Wochentagen Euro 31,80/Monat ab 01. August 2012 an zwei festen Wochentagen Euro 21,2 0/Monat

ab 01. August 2012 an einem festen Wochentag Euro 10,60/Monat (2) Für die Betreuungszeit "über Mittag" an festen Wochentagen in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten montags und freitags nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag ab 01. August 2012 Euro 13,80/Monat (Essenskosten werden gesondert erhoben)

#### § 6

#### Betreuungsgebühr für die städtische Ferienbetreuung an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung

Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung werden pauschal mit Verpflegungsentgelt beträgt einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2012 Euro 53,00/Woche

#### § 7

## Betreuungsgebühr für die städtische Notbetreuung während der Schließungszeiten

(1) Für die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte und der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 11 und 12 finden hier keine Anwendung.

(2) Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der städtischen Notbetreuung beträgt pauschal mit Verpflegungsentgelt einheit-

lich für das erste Kind:

in der Kinderkrippe

ab 01. August 2012 Euro 63,60/Woche

im Kindergarten

ab 01. August 2012 Euro 42,40/Woche

im Kinderhort

ab 01. August 2012 Euro 53,00/Woche

#### § 8

#### Betreuungsgebühr für einmaligen Zukauf

(1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach §§ 2 bis 5 genutzten Betreuungszeiten in den Bereichen Kinderkrippen, Kindergarten, Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, werden einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren nach §§ 2 bis 5 erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 10 bis 12 finden hier keine Anwendung.

(2) Für den einmaligen Zukauf in der Kinderkrippe beträgt die Betreu-

ngsgebühr:

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde ab 01. August 2012 Euro 4,00/Stunde

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

(3) Für den einmaligen Zukauf im Kindergarten beträgt die Betreuungsgebühr:

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde ab 01. August 2012 Euro 2,50/Stunde (Essenskosten werden gesondert berechnet)

(4) Für den einmaligen Zukauf im Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die Betreuungsgebijhr:

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde ab 01. August 2012 Euro 3,00/Stunde (Essenskosten werden gesondert berechnet)

(5) Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4 wird pro Abrechnung eine einmalige Zusatzgebühr von Euro 4,00 erhoben.

#### 8 9

#### Beitragsermäßigungen für Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht

(1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von den Betreuungs-gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, werden Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) § 58 unmittelbar vorausgeht, von den Betreuungsgebühren für bis zu 5 Betreuungsstunden täglich für die Monate August bis Juli freigestellt.

Entsprechend werden die Gebühren nach § 3 anteilig oder ganz erlas-

Für die tägliche Betreuungszeit, die über 5 Stunden hinausgeht, gilt die Gebührenpflicht nach § 3, mit den Ermäßigungsmöglichkeiten der §§, 9, 11 und 12.

(2) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 1, Satz 3 ff. HSchG auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden.

Die entsprechenden Betreuungsgebühren nach Absatz 1 werden nach Vorlage eines Nachweises der aufnehmenden Schule rückwirkend erstattet. (3) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren nach Absatz 1, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 3 und Absatz 5 HSchG für ein Jahr zurückgestellt werden und bereits ein Jahr freigestellt waren.

#### § 10

#### Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Einrichtungen

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten, eine Kinderkrippe einen Kinderhort, die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen oder eine evangelische Kindertagesstätte in Riedstadt betragen die Betreuungsgebühren für das zweite Kind die Hälfte der in §§ 2 - 5 genannten Beträge. Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach §§ 11 bzw. 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

#### § 11

## Beitragsermäßigungen im Kindergarten durch weitere Geschwisterkinder

Darüber hinaus ermäßigen sich die Betreuungsgebühren im Kindergarten und in Kinderkrippen nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindergärten, Kinderkrippe oder Kinderhort besuchen.

Die Betreuungsgebühren werden in diesen Fällen auf Antrag der Erz hungsberechtigten wie folgt ermäßigt:

10 % bei Familien mit einem weiteren Kind

20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern

30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern

50 % bei Familien mit vier und mehr weiteren Kindern

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

#### § 12

#### Beitragsermäßigung im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens

Die in § 2 und 3 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden.

(1) Die Betreuungsgebühr in der Kinderkrippe ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt: ab dem 01. August 2012:

	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145-8.580 €	größer 8.581 €
Grundmodule:				
Essensplatz Woche	auf 204,60 €	auf 240,40 €	auf 276,20 €	auf 312,00 €
3 Wochentage	auf 122,80 €	auf 144,20 €	auf 165,70 €	auf 187,20 €
2 Wochentage	auf 81,80 €	auf 96,20 €	auf 110,50 €	auf 124,80 €
Ganztagsplatz Woche	auf 272,80 €	auf 320,50 €	auf 368,30 €	auf 416,00 €
3 Wochentage	auf 163,70 €	auf 192,30 €	auf 221,00 €	auf 249,60 €
2 Wochentage	auf 109,10 €	auf 128,20 €	auf 147,30 €	auf 166,40 €
Frühdienst lang Woche	auf 34,10 €	auf 40,10 €	auf 46,00 €	auf 52,00 €
3 Wochentage	auf 20,50 €	auf 24,00 €	auf 27,60 €	auf 31,20 €
2 Wochentage		auf 16,00 €	auf 18,40 €	auf 20,80 €
Frühdienst kurz, Spätdienst je	auf 17,10 €	auf 20,00 €	auf 23,00 €	auf 26,00 €
3 Wochentage	auf 10,20 €	auf 12,00 €	auf 13,80 €	auf 15,60 €
2 Wochentage	auf 6,80 €	auf 8,00 €	auf 9,20 €	auf 10,40 €
ein zusätzlicher Wochentag:	apartiz to a si			
Nachmittag, Freitagnachmittag	auf 17,10 €	auf 20,00 €	auf 23,00 €	auf 26,00 €
Frühdienst lang	auf 6,80 €	auf 8,00 €	auf 9,00 €	auf 10,40 €
Spätdienst	auf 3,40 €	auf 4,00 €	auf 4,60 €	auf 5,20 €

Die Betreuungsgebühr im Kindergarten ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt: ab dem 01. August 2012:

15,415,417,000 m 17,713	bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen			
The Paris of the Sand Short ball t	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €
Grundmodule:	natifiquents at U		A Secretary	
Halbtagsplatz	auf 83,40 €	auf 98,00 €	auf 112,60 €	auf 127,20 €
Regelplatz	auf 125,10 €	auf 147,00 €	auf 168,90 €	auf 190,80 €
Essensplatz	auf 125,10 €	auf 147,00 €	auf 168,90 €	auf 190,80 €
Ganztagsplatz	auf 166,80 €	auf 196,00 €	auf 225,20 €	auf 254,40 €
Frühdienst lang	auf 20,90 €	auf 24,50 €	auf 28,10 €	auf 31,80 €
Frühdienst kurz, Spätdienst, jeweils	auf 10,40 €	auf 12,20 €	auf 14,10 €	auf 15,90 €
ein zusätzlicher Wochentag:	Freehungste		an Azmoni branca	
über Mittag	auf 8,30 €	auf 9,80 €	auf 11,30 €	auf 12,70 €
Nachmittag, Freitagnachmittag	auf 10,40 €	auf 12,20 €	auf 14,10 €	auf 15,90 €
Frühdienst, verlängerter Vormittag, jeweils	auf 4,20 €	auf 4,90 €	auf 5,60 €	auf 6,40 €
Spätdienst	auf 2,10 €	auf 2,40 €	auf 2,80 €	auf 3,20 €

(2) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 12 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraums. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.

(3) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum vorzulegen. Liegt ein solcher nicht vor, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sinngemäß Anwendung.

(4) Werden zur Feststellung des Bruttojahreseinkommens notwendige Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 12 Wochen vorgelegt, gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für zwei Kindergartenjahre.

Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn es durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt. Eine Neuberechnung findet ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von dern ändert.

(6) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 2 und § 3 festgesetzt.

#### § 13

#### Verpflegungsentgelt

(1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Pfiffikus (Goddelau), Sonnenschein (Erfelden), Feerwalu (Leeheim), Kinderinsel (Wolfskehlen) und der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt Euro 42,00. Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 33,60, bei drei festen Wochentagen Euro 25,20, bei

zwei festen Wochentagen Euro 16,80 und bei einem festen Wochentag Euro 8.40.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,10 erhoben.

(2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz (Erfelden) beträgt Euro 60,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 48,00, bei drei festen Wochentagen Euro 36,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 24,00 und bei einem festen Wochentag Euro 12,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen hach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,00 erhoben.

(3) Das Verpflegungsentgelt an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung für ergänzende Schulkindbetreuung in städtischer Trägerschaft beträgt pro Betreuungstag monatlich Euro 15,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absatz 4 wird Euro 5,15 erhoben.

(4) Das Verpflegungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2 reduziert sich für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, auf 20 EUR im Monat bzw. auf einen Euro pro Tag, wenn nur an bestimmten Wochentagen eine Verpflegung erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können.

(5) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.

#### § 14

#### Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderkrippe, dem Kindergarten, dem Kinderhort, der Schulkindbetreuung oder der

#### Impressum:

Herausgeber, Druck + Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG

Adresse:

54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriepark Region Trier)

Anzeigenannahme:

Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240,

Fax: 0 65 02 - 91 47-250

Redaktion im Verlag:

Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de

Postanschrift:

Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen oder Störung des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Verantwortlich:

Verlagsleitung: redaktioneller Teil:

Anzeigenteil:

Dietmar Kaupp, Föhren Dietmar Kaupp, Föhren

genteil: Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)

VERLAG & DRUCKUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen
WITTICH

Notbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes.

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die aufgrund des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt erfolgten Abmeldungen.

(3) Die Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

(4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kon-

tos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(5) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kinderkrippe, des Kindergartens, des Kinderhortes oder der Schulkindbetreuung (z.B. Sommer-, Weihnachts-, Osterschließung, Konzepttag, Streik des Personals) weiterzuzahlen.

(4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der

Magistrat.

#### § 15

#### Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und/oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren nach § 90 ff KJHG beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

#### § 16

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren bei-

Außerdem kann das Kind / können die Kinder von der Betreuung in der Kinderkrippe, im Kindergarten, im Kinderhort, der Schulkindbetreuung und der Notbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren oder Verpflegungsentgelt entrichten.

#### § 17

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt vom 16.11.2006 gem. § 3 Absatz 2 Hess. KAG aufgehoben.

> Riedstadt, den 29. März 2012 Der Magistrat der Stadt Riedstadt Werner Amend Bürgermeister

#### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBL. I S. 757), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBL. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBL. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 29. März 2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt beschlossen:

#### § 1

#### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Riedstadt.

#### § 2

#### Steuerpflicht und Haftung

- Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Hausangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.

Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat. (3) Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

#### § 3

#### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

#### § 4

#### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

#### § 5

#### Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt ab dem 1. Juli 2012 jährlich für den ersten Hund für jeden weiteren Hund

78,00 EUR 120,00 EUR

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 660,00 Euro.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach/§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54, geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 GVBl. I S. 1028) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54, geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 GVBl. I S. 1028) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

#### § 6

#### Steuerbefreiungen

 Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

(3)

- Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,

b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres. en

re

in

er

in

it

in

m

§ 7

#### Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt Riedstadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

 Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Stadtteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind;

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

8 8

## Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
- die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind, die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

#### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährigen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

#### § 10

#### Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Riedstadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Riedstadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

#### § 11

#### Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Riedstadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Riedstadt zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder gefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt Riedstadt zurückzugeben.

#### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 10 Abs. 1 der Anzeigepflicht nicht nachkommt
     entgegen § 10 Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers nicht angibt.
  - 3. entgegen § 11 Abs. 2 seinem Hund außerhalb des umfriedeten Besitztums keine gültige Hundesteuermarke anlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat.

#### § 13

#### Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Riedstadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

#### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 1. Januar 2010 außer Kraft.

Riedstadt, den 29. März 2012 Der Magistrat der Stadt Riedstadt Werner Amend, - Bürgermeister -

## **RIEDSTADT-PANORAMA**

#### Flugreise in die Jugendstilstadt Wien

Eine viertägige Flugreise nach Wien veranstaltet das Kulturbüro der Stadt Riedstadt gemeinsam mit der Interessengemeinschaft "Wege zur Kunst" im Herbst dieses Jahres. Die österreichische Hauptstadt feiert 2012 den 150. Geburtstag des berühmten Jugendstilmalers Gustav Klimt. Der Kurzurlaub vom 13. bis 16. September bietet neben vielfältigen Ausflügen zu den Sehenswürdigkeiten der Metropole daher vor allem auch einige Ausstellungsbesuche (wir haben berichtet).

Das ausführliche Reiseprogramm ist beim Kulturbüro Riedstadt erhältlich oder auf der Homepage www.riedstadt.de nachzulesen und auszudrucken. Auch für eine verbindliche Anmeldung gibt es das Formular auf der Internetseite.

Weitere Auskünfte sind erhältlich über die IG "Wege zur Kunst" (Telefon 06158 85273) oder das Riedstädter Kulturbüro (Telefon 06158 930841 oder 42, Fax: 930843, E-Mail:kultur@riedstadt.de). Im Reisepreis von 699 Euro sind Hin- und Rückflug mit Lufthansa, drei Übernachtung im Vier-Sterne Hotel Artis, die Programm- und Verpflegungskosten und eine qualifizierte Reiseleitung enthalten. Anmeldeschluss ist am 4. Mai.



Wiener Impression